Kosten der Wasserversorgung, Haftung des Verbands

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Auch wenn die allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen des Versorgers die persÃ¶nliche Haftung der WohnungseigentÃ¼mer vorsehen, haftet allein der Verband der WohnungseigentÃ¼mer. Dies gilt auch dann, wenn ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht. (KG, Urteil vom 12.02.2008, 27 U 36/07)